Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 166
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)

vom 02. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:

Nutzungsdauer ausweiten — Flutlichtanlagen auf Sportstätten

und **Antwort** vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 166
vom 02.10.2020
über Nutzungsdauer ausweiten – Flutlichtanlagen auf Sportstätten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um eine Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 9 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in den nachfolgenden Antworten wiedergegeben.

1. Gibt es in Berlin Flächen, die überwiegend sportlich (zum Beispiel durch Sportvereine) genutzt werden, die jedoch nicht als Sportstätte, sondern zum Beispiel als Parkanlage ausgewiesen sind? Wenn ja, wo (bitte diese Flächen nach Bezirken auflisten mit der Angabe, ob es sich dabei um landeseigene oder bezirkseigene Flächen handelt)?

Zu 1.:
Dem Senat sind keine Grün- und Erholungsanlagen in Berlin bekannt, die überwiegend sportlich (zum Beispiel durch Sportvereine) genutzt werden. Allerdings gibt es Grünanlagen, die hohe Anteile an sportlicher Nutzung haben, wie z.B. der Park am Gleisdreieck.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Die große Wiese im Schillerpark (Wedding) wird intensiv sportlich von Freizeitsportlern genutzt.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es werden keine Flächen des Fachbereichs Grünflächen für Vereinssport genutzt. Pandemiebedingt werden aktuell viele Flächen für sportliche Aktivitäten genutzt, vor allem Flächen in

	Parks. Diese Flächen werden aber nicht überwiegend sportlich genutzt.
Pankow	Im Bezirk Pankow gibt es keine derartigen Flächen.
Charlottenburg-Wilmersdorf	In Charlottenburg-Wilmersdorf sind solche Nutzungsformen nicht bekannt. Eine derartige Ausweitung des Sportangebotes würde das bestehenden Defizit an wohnungs- und siedlungsnahen öffentlichen Grünanlagen weiter vergrößern und die Versorgung der Einwohner*innen mit Grün- und Erholungsflächen auf unzumutbarer Weise verknappen. Die Nutzung u. a. von Kernsportanlagen im Land Berlin wird im Berliner Sportförderungsgesetz geregelt, so dass davon ausgegangen wird, dass der organisierte Sport nur im absoluten Ausnahmefall außerhalb von Kernsportanlagen tätig wird, da dort die sportartspezifischen Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben sind und Nutzungskonkurrenzen auftreten.
Spandau	Es gibt vereinzelte Grünflächen, die durch Walking- oder Yoga-Gruppen genutzt werden. Dies sind jedoch keine Sportvereine, die Nutzung erfolgt unregelmäßig und nur auf wechselnden Teilen der Grünflächen.
Steglitz-Zehlendorf	Dem Schul- und Sportamt sind keine bekannt. Im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes gibt es keine derartigen Flächen. Unsere Grünflächen dienen der Erholungsnutzung und werden nicht überwiegend sportlich genutzt.
Tempelhof-Schöneberg	Nein, in Tempelhof-Schöneberg gibt es keine solchen Flächen.
Neukölln	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Derartige Anlagen sind dem Schul- und Sportamt in Treptow-Köpenick nicht bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Dem Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf sind keine Flächen, die keine gelisteten Sportflächen sind, bekannt, die überwiegend sportlich - durch Sportvereine - genutzt werden.
Lichtenberg	Nein, es gibt in Lichtenberg keine öffentlichen Grünanlagen, die überwiegend sportlich genutzt werden. In Einzelfällen und in engen zeitlichen Rahmen werden Teilflächen für sportliche Aktivitäten genutzt, für die auch jeweils Sondergenehmigungen beantragt und in der Regel auch genehmigt werden.
Reinickendorf	Individueller Freizeitsport in Grünanlagen wird befürwortet, in Reinickendorf gibt es jedoch keine überwiegend sportlich genutzten Flächen.

2. Welche Gründe könnte es hierfür geben bzw. gibt es und wie bewerten der Senat und die Bezirke diese?

Zu 2.:
Der Senat sieht die Berliner Grün- und Erholungsanlagen als Flächen, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. Die u.a. auch sportliche Nutzung dieser Flächen dient der Erholung und Gesunderhaltung und ist gelebte Realität.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Defizitäre Ausstattung des Bezirks mit Sportfreiflächen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Diese Flächen können jederzeit von der Bevölkerung frei genutzt werden, es erfolgt keine Vergabe nach der Sportanlagennutzungsverordnung. Kommerzielle Angebote können diese Flächen nur nutzen, soweit sie eine Sondernutzungserlaubnis erhalten.
Pankow	Der Grund sind die festgelegten, unterschiedlichen Zuständigkeiten. Für die Sportstätten sind in der Regel die Schul- und Sportämter zuständig, für die Parkanlagen das Straßen- und Grünflächenamt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 1.
Spandau	Der organisierte Sport findet in dafür spezialisierten Vereinen und auf festen Sportanlagen statt. Die in Parkanlagen befindlichen Möglichkeiten, zum Beispiel Calisthenics-Anlagen, sollen bewusst für alle potenziell Nutzenden zur Verfügung stehen, auch oder besonders den nicht in Vereinen organisierten Nutzenden.
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige.
Tempelhof-Schöneberg	Entfällt, siehe 1.
Neukölln	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Derartige Anlagen sind dem Schul- und Sportamt in Treptow-Köpenick nicht bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Siehe Antwort zur Frage 1.
Lichtenberg	Sportvereine nutzen vorhandene Sportplätze und –hallen.
Reinickendorf	Fehlanzeige

3. Wie bewerten der Senat und die Bezirke die Möglichkeit, solche ggf. vorhandenen Flächen generell als Sportstätten auszuweisen?

Zu 3.:
Der Senat hat nicht vor, Grün- und Erholungsanlagen als Sportstätten auszuweisen.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Grundsätzlich ist eine Ausweisung als Sportstätte denkbar
Friedrichshain-Kreuzberg	Wenn diese Flächen offiziell als Sportstätte ausgewiesen werden, müsste eine bedarfsgerechte Vergabe nach dem Sportförderungsgesetz und nach der Sportanlagennutzungsverordnung (SPAN) erfolgen. Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sind gem. SPAN von einer zentralen Stelle zu vergeben.
Pankow	Die Zweckbestimmung der im Fachvermögen des SGA befindlichen Flächen ist gesetzlich geregelt. Für öffentliche Verkehrsflächen gilt das Berliner Straßengesetz, für öffentliche Grünanlagen das Grünanlagengesetz. Eine Ausweisung als Sportstätte ist danach für solche Flächen nicht möglich.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 1.
Spandau	Eine Umwidmung von kleinen Teilflächen einer Grünanlage ist aus verwalterischen und sport-/grünfachlichen Aspekten nicht zielführend.
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige.
Tempelhof-Schöneberg	Entfällt, da nicht vorhanden.
Neukölln	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Derartige Anlagen sind dem Schul- und Sportamt in Treptow-Köpenick nicht bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Das Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf kann zu den anderen Flächen außerhalb seines Fachvermögens keine Auskunft geben.
Lichtenberg	Öffentliche Grünflächen dienen in erster Linie der Erholung von Mitbürger*innen und Mitbürgern. Zeitlich begrenzte sportliche Aktivitäten können mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. Eine generelle Ausweisung als Sportflächen würde jedoch in manchen Bereichen die ohnehin zu gering bemessenen öffentlichen Grünflächen weiter begrenzen. Dies birgt auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz in Gesamtberlin durch Wohnungsbebauung und Schul- und Kitabau für weiteres Konfliktpotenzial.

Reinickendorf	Fehlanzeige

4. Welche Gründe und Hindernisse könnten dem aus Sicht von Senat und Bezirken entgegenstehen?

Zu 4.:
Die generelle Widmung von Grün- und Erholungsanlagen ist eine andere, als die von öffentlichen Sportanlagen. Der Senat sieht keine Notwendigkeit, daran etwas zu ändern.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Die hohen Folgekosten (Personal- und Unterhaltungskosten), der hohe Betreuungsaufwand und Entzug von Erholungs- und Freizeitflächen für die Anwohner sind zu beachten.
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gibt es eine starke Unterversorgung bei der Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen für die Bevölkerung. Daher ist eine Umwandlung in Sportflächen ausgeschlossen. Außerdem sind ggf. immissionsschutzrechtliche (Lärm, Licht) oder naturschutzfachliche Anforderungen nicht erfüllbar.
Pankow	Siehe Antwort zu 3.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 1.
Spandau	Siehe Antwort zu 3.
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige.
Tempelhof-Schöneberg	Entfällt, da nicht vorhanden.
Neukölln	Fehlanzeige
Treptow-Köpenick	Derartige Anlagen sind dem Schul- und Sportamt in Treptow-Köpenick nicht bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Siehe Antwort zur Frage 1.
Lichtenberg	Siehe Beantwortung der Frage Nr. 3
Reinickendorf	Fehlanzeige

5. Welche Einschränkungen und Hindernisse gibt es für die Nutzung von mobilen Flutlichtanlagen auf bezirks- und landeseigenen, sportlich genutzten Flächen?

Zu 5.:
Auch mobile Flutlichtstrahler unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und Regelungen. Während stationäre Lichtquellen fest und in ihrer Anordnung nicht veränderbar sind, können mobile Flutlichtstrahler überall positioniert werden. Bei unsachgemäßer Ausrichtung sind, abgesehen von allgemein schädlichen Auswirkungen auf Vögel und Insekten, gerade an Standorten mit einer wohnungsnahen Bebauung, erhebliche Anwohnerklagen zu erwarten. Zudem ist nicht nur die Beschaffung und Wartung mobiler Flutlichtstrahler mit erheblichen Kosten verbunden, auch für die Unterbringung und Lagerung sind nur in den seltensten Fällen die erforderlichen Kapazitäten vorhanden. Die erforderlichen Stromanschlüsse inklusive der Leitungsnetze wären nachzurüsten und müssten entsprechend vorgehalten werden. Auf dem Markt angebotene Anlagen mit Stromerzeuger sind zwar netzunabhängig, können jedoch in der Regel ohne Anhänger oder zusätzliches Gerät nicht transportiert werden. Hierfür bliebe im Allgemeinen auch ein Nachweis der Umweltverträglichkeit der Generatoren zu erbringen. Außerdem muss eine fachgerechte Aufstellung und ggf. auch Beaufsichtigung durch entsprechendes Personal sichergestellt werden. Letztendlich bleibt zu erwarten, dass eine erforderliche DIN-gerechte und blendfreie Ausleuchtung für herkömmlichen Sportflächen mit mobilen Beleuchtungssystemen nicht erreicht werden kann.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Gegebenenfalls finanzielle Möglichkeiten und immissionsschutzrechtliche Vorgaben.
Friedrichshain-Kreuzberg	Mobile Flutlichtanlagen sind Lichtquellen. Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu den Immissionen und gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen durch Lichteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat am 13.09.2012 »Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen« beschlossen, nach denen in Einzelfällen die Schwellen zwischen erheblichen und gerade noch nicht erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG ermittelt werden können. Mit Hilfe dieser sogenannten »Licht-Richtlinie« kann demnach beurteilt werden, ob Lichtimmissionen im konkreten Einzelfall zulässig sind oder nicht. In ihr finden sich auch Hinweise zur Beurteilung von Flutlichtanlagen. Ergänzt wird die Licht-Richtlinie durch einen Anhang 1 der »Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren

	Minderung« gibt. Bei der Anwendung dieses Regelwerks können sich ggf. Einschränkungen und Hindernisse für die Nutzung von mobilen Flutlichtanlagen ergeben.
Pankow	Die Gründe sind je nach Sportanlage verschieden, z.B. Bauliche Gründe, Immissionsschutzrechtliche Gründe, Standortbezogene Gründe.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Die bezirkseigenen Kernsportanlagen sind dort mit Trainingsbeleuchtungsanlagen (i. d. R. kein Flutlicht, das fernsehgerecht ist) ausgerüstet, wo diese einer möglichst intensiven, ganzjährigen sportlichen Nutzung dienen. Dabei ist darauf zu achten, dass es durch eine übermäßige Sportnutzung, insbesondere bei Naturrasensportflächen, nicht zu einer erheblichen Schädigung einer Sportanlage kommt. Gerade außerhalb der Vegetationsperiode, in der Zeit, in der Trainingsbeleuchtungsanlagen vornehmlich genutzt werden, ist dies in der Regel nicht zu gewährleisten. An die Beleuchtung einer Sportanlage sind, auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, Anforderungen nach DIN EN 12193 zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass die erwähnten Beleuchtungsmaßnahmen diese Anforderungen nicht einmal ansatzweise erfüllen. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Bezirk dieses Ansinnen nicht.
Spandau	Da es sich bei den Flächen um nicht durch organisierte Vereine genutzte Flächen handelt, besteht immer die Frage der Beaufsichtigung und Haftung dieser Anlagen, abgesehen von einer notwendigen Stromversorgung. Weiterhin könnten Belange des Umwelt- und Naturschutzes gegen die Aufstellung mobiler Flutlichtanlagen in Grünanlagen stehen.
Steglitz-Zehlendorf	Da größtenteils die Sportanlagen im reinen Wohngebiet liegen, gestaltet sich die Neuinstallation von Flutlichtanlagen oder das Aufstellen von mobilen Anlagen schwierig, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Daher müssen bei einem geplanten Umbau von Sportanlagen, diese immissionsschutzrechtlich betrachtet werden. Weiterhin ist das Stadtentwicklungsamt zu beteiligen, um zu prüfen, ob nach dem vorhandenen B-Plan eine Umgestaltung planungsrechtlich möglich ist. Bestimmte Maßnahmen, können den Verlust des sogenannten Altanlagen-Bonus nach sich ziehen. Dazu gehört auch die Neuinstallation von Flutlichtanlagen. Dies gilt auch für mobile Flutlichtanlagen. Da bei der Neuinstallation von Flutlichtanlagen in der Regel eine Ausweitung der Nutzungszeiten beabsichtigt ist. Diese Maßnahmen sind nach der 18. BImSchV, insbesondere im Anhang 2 der Änderung vom 01.06.2017 zu beurteilten.

Tempelhof-Schöneberg	Einschränkungen und Hindernisse können sein: Lärmemission, Lichtemissionen und Finanzierbarkeit.
Neukölln	Die Nutzung mobiler Flutlichtanlagen ist von einer baufachlichen Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten einer Sportanlage und von Fragen des Umwelt- und Immissionsschutzes abhängig.
Treptow-Köpenick	Auf den Sportanlagen mit Kunstrasenplätzen existieren überall Trainingsplatzbeleuchtungen. Die Aufstellung von mobilen Fluchtlichtanlagen wird seitens des Schul- und Sportamtes kritisch gesehen, da die Finanzierung, Aufstellung, Wartung und Unterbringung der Anlagen ungeklärt ist. Des Weiteren muss für die Aufstellung einer Beleuchtung eine Bauplanung erfolgen. Da auch (Flut)Lichtanlagen gem. § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz eine Immission darstellen, wäre auch hier eine eingehende Prüfung notwendig. So kann nicht pauschal eine Nutzung für alle Sportanlagen zugesagt werden. Eine weitere Prüfung ist kurzfristig im Rahmen der Anfrage nicht möglich. Die Ausweitung der Nutzungsdauer im Herbst und Winter ist Teil der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung.
Marzahn-Hellersdorf	Mobile Flutlichtanlagen sind dem Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf nicht bekannt. Diese sind derzeit auf bezirklichen Sportstätten nicht verortet. Einschränkungen und Hindernisse sind u. a. Genehmigungsverfahren, finanzielle Mittel, Planungsleistungen, Personalkapazitäten, laufende Kosten, etc.
Lichtenberg	FM: Allgemein müssen die vorhandenen elektrischen Anlagen und Anschlusswerte für eine mobile Flutlichtanlage auch zunächst dafür geeignet sein. SchulSport: Maßgabe für Lichtimmissionen sind die gesetzlichen Vorgaben. Je nach Lage der angrenzenden Wohnbebauung kann es da zu Einschränkungen führen.
Reinickendorf	Es liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Geeignetheit oder Finanzierbarkeit von mobilen Flutlichtanlagen vor. Gem. Nr. 4 (2) SPAN ist der Sportbetrieb auf Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig. Es ist mit Anwohnerbeschwerden aufgrund der Lichtimmissionen zu rechnen. Nicht auf allen Sportanlagen wird eine ausreichende Stromversorgung für die Aufstellung von mobilen Flutlichtanlagen vorhanden sein.

6. Wie bewerten der Senat und die Bezirke die Möglichkeit, sämtliche landes- und bezirkseigenen Sportflächen mit fest installierten Flutlichtanlagen auszustatten, um die Nutzungszeiten im Herbst und Winter erheblich verlängern zu können und damit dem Mangel an Sportflächen entgegenzutreten?

Zu 6.:
Für eine optimale Auslastung werden neu zu errichtende, weitestgehend witterungsunabhängig zu nutzende Kunststoffrasenplätze in der Regel mit stationären Trainingsbeleuchtungsanlagen geplant, sofern der Planung keine immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen entgegenstehen. Für Altanlagen, auf denen keine stationären Trainingsbeleuchtungsanlagen existieren, besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Standardanpassung über das Sportstättensanierungsprogramm. Über das gleiche Förderprogramm haben die Bezirke die Möglichkeit, die Sanierung bestehender Anlagen zu beantragen. Hingegen ist eine Verlängerung der Nutzungszeiten durch Trainingsbeleuchtungsanlagen auf Naturrasenspielfeldern nicht zielführend, da diese Flächen witterungsbedingt von Herbst bis zum Frühjahr nur eingeschränkt dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Im Bezirk sind oder werden z.Z. alle Sportanlagen, bei denen keine immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen, mit festen Beleuchtungsanlagen ausgestattet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Die bezirkseigenen Sportflächen des Fachbereiches Sport sind bis auf 2 Naturrasenplätze mit fest installierten Trainingsbeleuchtungsanlagen ausgestattet. Die Naturrasenplätze dürfen nur mit begrenzter Anzahl von Stunden genutzt werden, daher ist dort die Ausstattung mit einer Trainingsbeleuchtungsanlage nicht notwendig.
Pankow	Es ist jeder Standort einzeln zu betrachten. Beispielsweise machen festinstallierte Flutlichtanlagen auf Naturrasenplätzen außerhalb der Vegetationsperiode eher keinen Sinn. Bei einer Erweiterung eines Kunstrasenplatzes mit einer Flutlichtanlage (sofern baurechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Gründe dem nicht im Wege stehen) reichen dann die vorhandenen Kapazitäten an Umkleide- und Sanitärräumen oftmals nicht aus.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 5.
Spandau	Im Bezirk Spandau sind sämtliche Kunstrasenplätze mit Trainingsbeleuchtungsanlagen ausgestattet. Es gibt einige Naturrasenplätze, die unbeleuchtet sind. Eine längere Nutzungsmöglichkeit ist aufgrund der kalten Witterung eher schädlich für die Beschaffenheit des Platzes, da durch mobile Flutlichtanlagen auch nur ein kleiner Teil der Spielfläche beleuchtet werden kann, die dann unverhältnismäßig stärker belastet würde als das übrige Spielfeld.
Steglitz-Zehlendorf	Aus Sicht des Schul- und Sportamtes wäre es wünschenswert, möglichst viele Sportanlagen mit Flutlichtanlagen auszustatten,

	aber dem gegenüber stehen die rechtlichen Vorgaben, die einzuhalten sind.
Tempelhof-Schöneberg	Es wird wahrscheinlich nicht jede Sportanlage in Frage kommen. Grundsätzlich spricht aus meiner Sicht nichts gegen die Ausstattung mit Flutlichtanlagen.
Neukölln	Die ungedeckten Sportanlagen im Bezirk Neukölln sind bereits zum überwiegenden Teil mit fest installierten Flutlichtanlagen ausgestattet. Allein die Sportplätze mit Naturrasen sind in den Herbst-/Winter-Monaten zum Schutz der Rasenfläche gesperrt und dürfen nicht bespielt werden. Diese Naturrasenplätze haben deshalb keine Trainingsbeleuchtung. Mit Ausnahme dieser Naturrasenplätze gibt es nur eine ungedeckte Sportanlage im Bezirk Neukölln, die keine feste Flutlichtanlage hat. Die Installation einer festen bzw. mobilen Flutlichtanlage wird begrüßt unter der Maßgabe, dass dafür notwendige Sachmittel zum Ankauf, für die Wartung und die notwendigen Betriebskosten bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfordert eine verlängerte Öffnung der Sportfläche auch die Verstärkung bezirklicher Personalmittel. Zudem sind im Vorfeld der Inbetriebnahme bzw. Installation einer Trainingsbeleuchtung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Fragen des Lärm- bzw. Lichtimmissionsschutzes zu prüfen.
Treptow-Köpenick	Siehe Antwort zu 5.
Marzahn-Hellersdorf	Eine Vielzahl von ungedeckten Sportflächen sind in den Monaten November bis März, aufgrund der Beschaffenheit des Sportbodens, nicht nutzbar. Auch für ungedeckte kleinteilige Schulsportflächen würde die Kosten-Nutzen-Analyse dem entgegenstehen. Des Weiteren sind u. a. Umwelt- und Lärmgutachten voranzustellen.
Lichtenberg	im Grundsatz möglich, jedoch befinden sich die meisten Sportanlagen in Wohngebieten und deshalb wird auf zu 5. verwiesen.
Reinickendorf	Aus sportfachlicher Sicht ist die Ausstattung der Sportanlagen mit fest installierten Trainingsbeleuchtungsanlagen zu befürworten, da so die Auslastung der betreffenden Anlagen erhöht werden kann.

7. Welche Hindernisse sehen der Senat und die Bezirke für die Installation von Flutlichtanlagen?

Zu 7.:
Allgemeine Hindernisse für die Installation von Trainingsbeleuchtungsanlagen können im Einzelfall erhöhte Kosten und immissionsschutzrechtliche Belange sein. Aus diesem Grunde werden u.a. auch die Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner und

die Belange des Naturschutzes im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Gutachten vor der Errichtung geprüft. Um die finanzielle Belastung für die Bezirke zu minimieren, besteht die Möglichkeit, Sanierungsmaßnahmen für Trainings-beleuchtungsanlagen über das Sportstättensanierungsprogramm anzumelden. Außerdem ist bei der Errichtung von zusätzlichen Trainingsbeleuchtungsanlagen auf bereits bestehenden Sportstätten zu prüfen, ob die vorhandenen Umkleide-kapazitäten ausreichen, um die zusätzlich geschaffenen Sportplatzkapazitäten letztendlich auch abdecken zu können. Sollten die Sportanlagen von Sportplatz-warten betreut werden, sind auch entsprechende Personalkapazitäten einzuplanen.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Gegebenenfalls finanzielle Möglichkeiten und immissionsschutzrechtliche Vorgaben.
Friedrichshain-Kreuzberg	Siehe die Antworten zu den Fragen 4 und 5.
Pankow	In der Regel liegen baurechtliche, immissionsschutzrechtliche oder finanzielle Gründe vor.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 5.
Spandau	Siehe Antwort zu 6.
Steglitz-Zehlendorf	Siehe Antwort zu 5.
Tempelhof-Schöneberg	Es müssen die äußeren Rahmenbedingungen für den Bau und die Finanzierung der Flutlichtanlagen gewährleistet sein.
Neukölln	Der Bezirk Neukölln sieht keine weiteren Hindernisse zur Installation von Flutlichtanlagen.
Treptow-Köpenick	Siehe Antwort zu 5.
Marzahn-Hellersdorf	Aus Sicht des Schul- und Sportamtes Marzahn-Hellersdorf könnten Genehmigungsverfahren, finanzielle Mittel, Planungsleistungen und Gutachten, Personalkapazitäten, laufende Kosten, etc. die Errichtung der Beleuchtungsanlagen beeinflussen.
Lichtenberg	siehe Antwort zu 5.
Reinickendorf	- Planungs- und Bauzeit - Finanzierbarkeit - Anwohnerbeschwerden wegen der Lichtimmission - Naturschutz wegen der Lichtimmission

8. Sind dem Senat und den Bezirken Fälle bekannt, in denen Vereinen die Nutzung von mobilen Flutlichtanlagen untersagt wird und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 8.:
Mit Ausnahme des Bezirkes Pankow sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen Vereinen die Nutzung von mobilen Flutlichtanlagen untersagt wurde. Der Bezirk teilte hierzu mit, dass einem Verein der Betrieb einer selbst eingerichteten Flutlichtanlage aufgrund bau- und sicherheitsrechtlicher Gründe untersagt wurde.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	Dem Bezirk sind keine Fälle bekannt.
Friedrichshain-Kreuzberg	Nein.
Pankow	In einem Fall wurde einem Verein der Betrieb einer selbst eingerichteten Flutlichtanlage aufgrund bau- und sicherheitsrechtlicher Gründe untersagt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 5.
Spandau	Es sind keine Fälle bekannt.
Steglitz-Zehlendorf	Dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf sind keine Fälle bekannt.
Tempelhof-Schöneberg	Solche Fälle sind nicht bekannt.
Neukölln	Dem Fachbereich Sport Neukölln ist nicht bekannt, dass einem Verein die Nutzung einer mobilen Flutlichtanlage untersagt wurde.
Treptow-Köpenick	Dem Schul- und Sportamt sind keine Fälle bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Dem Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf sind keine Fälle bekannt.
Lichtenberg	Nein
Reinickendorf	In Reinickendorf sind keine mobilen Flutlichtanlagen untersagt worden. Entsprechende Anträge wurden bisher nicht gestellt.

9. Durch die Corona-Krise wird es in den kommenden Monaten möglicherweise zu Engpässen in der Versorgung mit gedeckten Sportflächen kommen. Wie bewerten der Senat und die Bezirke die Möglichkeit, ungedeckte Sportstätten kurzfristig mit mobilen Flutlichtanlagen als temporäre Lösungen auszustatten, um deren Nutzungsdauer im Herbst und Winter verlängern zu können und wie könnte dies aus Sicht von Senat und Bezirken schnell umgesetzt werden?

Zu 9.:
Durch die Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung der Pandemie verfügt worden sind, wird der Sport in seiner Ausübung bei gleichbleibender Versorgung mit Sportflächen eingeschränkt. Die Einschränkungen sind ganz überwiegend auf die durch die Einhaltung der Abstandsregeln geringere Kapazität der Umkleide- und Sanitärbereiche zurückzuführen.
Der Senat erwartet keinen wesentlichen Beitrag für eine umfangreichere Sportausübung durch die zusätzliche Beleuchtung bisher unbeleuchteter Sportplätze.
Im Übrigen bliebe für jeden Einzelfall zu klären, ob alle technischen Anforderungen an die temporären und somit mobilen Flutlichtanlagen erfüllt sind. Dies beträfe sowohl die Anlagen selber, als auch die mittelbar oder unmittelbar Betroffenen und die Belange des Naturschutzes. Auf die Ausführungen zu Frage 5 wird entsprechend verwiesen. Abschließend bleibt zu erwarten, dass vor diesem Hintergrund eine kurzfristige, mit hohen Kosten verbundene praktische Umsetzung eher unwahrscheinlich ist und insgesamt keinen wesentlichen Nutzen verspricht.

Bezirk	**Antwort**
Mitte	siehe zu 6.
Friedrichshain-Kreuzberg	Siehe die Antworten zu den Fragen 4 und 5.
Pankow	keine Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	Siehe zu 5.
Spandau	Auf den ungedeckten Sportanlagen besteht im Bezirk Spandau kein Bedarf an mobilen Flutlichtanlagen. Die während der Sommermonate genutzten Nebenflächen auf Sportplätzen, die unbeleuchtet sind, wurden für „bodennahe“ Aktivitäten wie Yoga oder Gymnastik genutzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Nutzung bei kalter Witterung nur sehr sporadisch stattfinden wird. Damit wäre eine Anschaffung/ Bereitstellung von mobilen Flutlichtanlagen für diese Flächen sehr unwirtschaftlich und wird vom Bezirk nicht als notwendiger Bedarf eingestuft.
Steglitz-Zehlendorf	Siehe Antwort zu 5.
Tempelhof-Schöneberg	keine Antwort
Neukölln	Siehe Antwort zu Frage 6.
Treptow-Köpenick	Siehe Antwort zu 5.
Marzahn-Hellersdorf	Siehe Antworten zu den Fragen 4. bis 7.
Lichtenberg	siehe 6. und zusätzlich wären dafür finanzielle Mittel notwendig.
Reinickendorf	Die Möglichkeit wird aus sportfachlicher Sicht befürwortet.

	Mittel zur Anschaffung der mobilen Anlagen sowie für die Herstellung entsprechender Anschlüsse in erforderlichem Umfang müssen zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 14. Oktober 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport